

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb  
von 5 Windenergieanlagen in Erftstadt-Erp**

**Az: 70-6/05/0004/22/Kla**

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Str. 11, 50354 Hürth hat folgendes Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.700 in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt (westl. Erp) in der Gemarkung Erp, Flur: 3, Flurstücke: 36, 15 sowie Flur: 2, Flurstücke: 30, 114 und Flur: 17, Flurstück: 21

Aufgrund der Neubeantragung vom 07.06.2023 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 11.01.2024 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.2 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 10.05.2024

Landrat des Rhein-Erft-Kreis  
Im Auftrag  
gez.  
Dämmig